

Gewässerschutzbewilligung

Zu allen Baugesuchen, welche die Grundstücksentwässerung tangieren.

Sehr geehrte Damen und Herren

Sobald ihr Bauvorhaben die Entwässerung des Grundstückes betrifft, ist eine Gewässerschutzbewilligung erforderlich, welche Bestandteil des Baubewilligungsverfahrens ist.

Für die Erteilung der Gewässerschutzbewilligung, gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991 und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, benötigen wir folgende Angaben zur Liegenschaftsentwässerung:

- Entwässerungsplan der Liegenschaft (alle Gebäude, Park- und Vorplätze, Dachflächen, Terrassen, Balkone), Ableitung von Schmutz-, Sauber- und Reinabwasser.
Im Plan muss erkennbar sein, welche Flächen wo und wie entwässert werden (Anschluss an Sammelleitung, Versickerung etc.)
- Zustandsbericht der bestehenden Leitungen. Für die Erteilung der Gewässerschutzbewilligung muss sichergestellt sein, dass die Abwasserleitungen dicht sind. Die Kosten für allfällige erforderliche Kanal TV-Aufnahmen gehen zu Lasten des Eigentümers.
- Verlauf der bestehenden und allenfalls projektierten Abwasserleitungen, Kontrollschächte und Schlammfänger. Es muss ersichtlich sein, welche Leitungen bestehend und welche neu sind (farbig).
- Beschriftung der Leitungen und Schächte mit Material, Gefälle, Dimensionen usw.

Damit wir das Gesuch rasch bearbeiten und die Bewilligung erteilen können, bitten wir Sie, uns die erforderlichen Unterlagen gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.

Für Beratungen zur Liegenschaftsentwässerung und bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ABTEILUNG TIEFBAU/WERKHOF SPIEZ